



Satzung der "Spielvereinigung 1933 Hambach e. V." (Spvgg 1933 Hambach e.V.)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	2
§ 4	Datenschutz	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Mitgliedsbeiträge	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8	Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke und deren Verwendung	4
§ 9	Die Organe des Vereins und dessen Vertreter	4
§ 10	Beschränkungen der Vertretungsmacht im Innenverhältnis	5
§ 11	Die Zuständigkeit des Vorstandes	5
§ 12	Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 13	Die Amts Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder	6
§ 14	Beschlussfassung des Vorstandes	6
§ 15	Der Vereinsausschuss	6
§ 16	Disziplinarmaßnahmen	7
§ 17	Die Vereinsjugend	7
§ 18	Die Mitgliederversammlung	7
§ 19	Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 20	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 21	Wahlen	8
§ 22	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	8
§ 23	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	9
§ 24	Auflösung	9
§ 25	Haftung	9



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung 1933 Hambach e. V. .. Derzeit ist der Verein in das Vereinsregister Schweinfurt unter der Nr. VR 100 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Dittelbrunn, OT Hambach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, Sport, Kunst und Kultur zu fördern.

Dieser Zweck wird durch Förderung der Leibesübungen (Breitensport), durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht, unter anderem durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
- Abhalten von Theaterveranstaltungen;
- Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte;
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, Teilnahme an Wanderungen u. dergleichen;
- Ausbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt.

Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

Verluste aus solchen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, sind nach Ausgleich mit Gewinnen von Betrieben der gleichen Art durch geeignete Maßnahmen, z. B. Erhöhung der Entgelte für die Leistungen des Nicht-Zweckbetriebes, auszugleichen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und dessen Dachorganisation. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen. Alle relevanten Mitgliedsdaten werden fristgerecht an den BLSV übermittelt.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand.
- (3) Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Verein eine angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied seine Tätigkeit im Rahmen eines Minijob-Vertragsverhältnisses ausübt, ist sich der Verein und das Vorstandsmitglied einig, dass insoweit nur für grob fahrlässig und vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen gehaftet wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Weitere Regelungen werden in einem separaten Arbeitsvertrag geregelt.



§ 4 Datenschutz

Der Verein handelt nach der aktuellen Datenschutzverordnung (DSGVO). Die rechtlichen Rahmenbedingungen stellt der Verein in einer gesonderten Datenschutzverordnung den Mitgliedern zur Verfügung.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise sind nicht statthaft.

Die Aufnahme als Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person schriftlich beantragen. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige benötigen zur Aufnahme als Mitglied die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, Vornamen, Familienstand, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Der Berufungsantrag ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Mitglieder, welche dem Verein vieljährig angehören, große sportliche Erfolge zu verzeichnen oder den Verein nachhaltig gefördert haben, können bei gegebenen Anlässen geehrt werden.

Strafen, die von einem Sportgericht oder einer anderen Behörde gegen ein Mitglied unter Haftung des Vereins verhängt werden, hat das Mitglied dem Verein zu erstatten, wenn der Vorstand das beschließt. Der Verein ist nicht verpflichtet, Rechtsmittel einzulegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Geraten Mitglieder unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen.

Die Mitgliedsbeiträge werden nach Erteilung der Einzugsermächtigung halbjährlich oder jährlich im Voraus per Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Bankgebühren, die dem Verein wegen Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, sind dem Verein zu erstatten, wenn das Mitglied die Nichteinlösung zu vertreten hat.

Zusätzliche Abteilungsbeiträge und zusätzliche Aufnahmegebühren der Abteilungen werden durch den Vorstand vorgeschlagen und in der erweiterten Ausschusssitzung beschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres möglich.



Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages oder einer sonstigen Verpflichtung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein noch zu erfüllen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes und Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied, das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Frist beträgt ein Monat ab dem Tag der schriftlichen Benachrichtigung; die Berufung ist bei einem Vorstandsmitglied einzulegen. Die erforderliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Berufung abzuhalten. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzetteln.

§ 8 Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke und deren Verwendung

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben der Abteilungen (z. B. Sonderbeiträge von Tennis- und Kegelabteilungen, etc.), den Vermietungen, den Zinserträgen, den Spenden, Zuschüssen und dergleichen, Außerdem gehören zu den Mitteln alle aus gewerblichen Unternehmungen erzielten Überschüsse.

Alle Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Vertreter der Abteilungen haben über alle finanziellen Mittel, die der Abteilung vom Verein oder von Dritten zugewendet werden, mit dem Vorstand abzurechnen. Die Ausgaben für die Abteilung sind grundsätzlich durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen. In Ausnahmefällen können Eigenbelege anerkannt werden. Alle Belege sind von dem Abrechnenden mit seinem Namenszeichen zu versehen. Im Zweifelsfalle hat der Abteilungsvertreter vor der Verwendung der Gelder die Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters einzuholen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben beim Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Die Organe des Vereins und dessen Vertreter

Die Organe des Vereins sind:

- | | |
|----------------------|------------------------------|
| a) der Vorstand | b) der Vereinsausschuss |
| c) die Vereinsjugend | d) die Mitgliederversammlung |

Vorstand des Vereins bilden:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
Vergnügungsausschussvorsitzende(r)
1. Kassierer(in)
2. Kassierer(in)
1. Schriftführer(in)
2. Schriftführer (in)
Geschäftsführer(in)
Vorsitzende(r) der Vereinsjugend

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereins Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB jeweils allein. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils gemeinsam mit einem anderen.

Die Vertreter des Vereins können Geschäfte bis einschließlich € 1.000,- im Einzelfall allein abschließen. Bei Geschäften von € 1.001,- bis € 5.000,- ist ein Beschluss der Vorstandsmitglieder erforderlich. Geschäfte, die den Betrag von 5.000,- € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Aufgabenbereiche der nicht besetzten Vorstandsposten werden von anderen Vorstandsmitgliedern ersatzweise übernommen, bis das Amt neu besetzt ist.

Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vertreter des Vereins sind bis zu € 200,- von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.



§ 10 Beschränkungen der Vertretungsmacht im Innenverhältnis

Neben dem 1. Vorsitzenden ist den anderen Vorstandsmitgliedern die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB nur gestattet, wenn sie dazu vom 1. Vorsitzenden oder durch eines der Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit beauftragt wurden. Das gilt auch im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus persönlichen Gründen (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe).

War der 1. Vorsitzende gehindert oder hat er es versäumt, die Vertretungsmacht zu übertragen, so vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden vor den anderen Vorstandsmitgliedern allein.

Bei Gefahr im Verzug können die Vertreter des Vereins auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis eines anderen Vereinsorgans fallen, einen Beschluss herbeiführen. Diese Beschlüsse sind nachträglich vor dem zuständigen Vereinsorgan zu begründen.

In der Vorstandssitzung, die über ein Geschäft zwischen € 1.001,- und € 5.000,- beschließt, müssen neben dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a: die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b: die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Geschäftsberichts des Rechnungsabschlusses
- c: die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d: die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e: die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereins Endes
- f: die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- g: die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h: der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sowohl im Falle der Vermietung als auch der Anmietung
- i: die Aufstellung einer Geschäftsordnung

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert, jedoch höchstens für 3 weitere Monate.

Ein Mitglied kann im Verhinderungsfall auch in Abwesenheit von der Versammlung gewählt werden, wenn über seine Zustimmung zur Wahl eine schriftliche Erklärung beim Wahlakt vorliegt. Der so Gewählte ist anschließend unverzüglich in einer Sitzung des Vereinsausschusses nochmals zu befragen, ob er die Wahl annehme. Diese mündliche Erklärung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister beizufügen. Vorstandsposten können während einer Wahlperiode unbesetzt bleiben, wenn sich kein geeigneter Bewerber findet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen der 1. Vorsitzende) vorzeitig aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats eine Ersatzwahl durchzuführen, Der Ausschuss kann diese Handlung auch der Mitgliederversammlung zuweisen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als vier Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Die Ersatzwahl für den 1. Vorsitzenden kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Im übrigen gelten die Ausführungen des vorstehenden Absatzes.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder Ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.



§ 13 Die Amts Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Vorbehaltlich der Regelungen in der Geschäftsordnung sind die Amts Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder folgende:

- der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten; er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
- der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall vor den anderen Vorstandsmitgliedern; er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Geschäftsleitung
- dem 1. Kassier obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen
- der 2. Kassier vertritt und unterstützt den 1. Kassier und sorgt für vollständige und pünktliche Einholung der Beiträge
- der 1. Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte; ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen; er ist für die Chronik des Vereins verantwortlich
- der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer und unterstützt ihn bei seinen Obliegenheiten
- dem Vergnügungsausschussvorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Organisation der Festveranstaltungen
- der Geschäftsführer ist zuständig für die Wirtschaftsführung, die Abrechnung mit dem Vereinswirt, die Schlüsselverwahrung und Führung des Schlüsselbuches; er hat den 1. Vorsitzenden bei der Erstellung des Jahresvoranschlages sowie der Abfassung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses zu unterstützen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 15 Der Vereinsausschuss

Neben dem Vorstand gehören dem Vereinsausschuss an:

Die Abteilungsleiter, der Zeug- und Platzwart und der Pressewart, sowie die Jugend und Schülerleiter. Der Vereinsausschuss kann beschließen, dass noch andere tätige Mitglieder in den Vereinsausschuss aufgenommen werden.

Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt in eigens einberufenen Abteilungsversammlungen. Die Amtsdauer beträgt auch hier zwei Jahre. Die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.

Hinsichtlich der Amtsdauer und des vorzeitigen Ausscheidens gelten die Bestimmungen des § 11 (Amtsdauer) für die Mitglieder des Vereinsausschusses sinngemäß.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er hat den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.

Im Verhinderungsfall können Ausschussmitglieder (ausgenommen Vorstandsmitglieder) zu den Sitzungen der Vereinsausschusses stimmberechtigte Vertreter entsenden. Die Ablehnung eines solchen Vertreters bleibt den anwesenden Vorstandsmitgliedern vorbehalten.

Jedes Mitglied des Vereinsausschusses, insbesondere die neben dem Vorstand wirkenden Mitglieder, haben für die Erstellung des Jahresvoranschlages dem Vorstand bis spätestens 30. September jeden Jahres einen schriftlichen Bedarfsplan der Abteilungen für das folgende Kalenderjahr zu übergeben.

Der Bedarfsplan mit Angabe von ungefähren Kosten ist zu gliedern nach:

- Sportkleidung
- Sportgeräten
- Sportreisen und
- sonstigem Bedarf.

Die Gegenstände und Vorhaben sind einzeln zu benennen.



Der Vereinsausschuss ist ferner für folgende Entscheidungen zuständig:

- a: bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
- b: bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit
- c: bei Streitigkeiten über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern (ausgenommen die Mitgliederversammlung)
- d: bei Beschlüssen über Neubildung oder Auflösung von Abteilungen
- e: ferner zur Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 15 der Satzung.

§ 16 Disziplinarmaßnahmen

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vereinsausschuss berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

1. Verweis
2. Ordnungsgeld bis zu € 200,-
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 der Satzung.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 17 Die Vereinsjugend

Der Verein kann eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied -auch Ehrenmitglied- eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung; gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten (§§ 38, 40 BGB).

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann äste zulassen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a: Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes
- b: die Beschlussfassung über den Voranschlag
- c: die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- d: die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge
- e: die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f: die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g: die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h: die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt ferner jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss (Revisoren), der jährlich die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens prüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.



§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Aushang in den Vereinskästen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Aushang in den Vereinskästen.

§ 20 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss soll aus drei Personen gebildet werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 21 Wahlen

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

- a: Ort und Tag der Versammlung,
 - die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung,
 - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.
- b: Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.
 - Dabei ist jedes mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben. (Wendungen wie "mit großer Mehrheit", "fast einstimmig" usw. sind unbedingt zu vermeiden).
 - Der Vor- und Familienname, Beruf und die Anschrift der gewählten Personen sind anzugeben. Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut der geänderten Bestimmungen enthalten sein.
 - Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist im Protokoll festzustellen: " Die Satzung wurde geändert und laut beiliegender Anlage neu gefasst" .Die Neufassung der Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil beizuheften.
- c: Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.

§ 22 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Maßgebend ist die Mitgliederzahl, die zum Einberufungszeitpunkt dieser Mitgliederversammlung festgestellt worden ist.

Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem Bayer. Landessportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Dittelbrunn -Ortsteil Hambach zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder sein bisheriger Zweck wegfällt.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Leibesübung treibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

§ 25 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Dittelbrunn/ Hambach, 20.03.2000

Reinhold Geißler

1.Vorsitzender